



**Einwohnergemeinde  
Därligen**

# **Reglement und Tarif über die Wasserversorgung**

2011



## **Inhaltsverzeichnis**

### **Wasserversorgungsreglement**

#### **I. Allgemeines**

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Zuständigkeiten	
Artikel 3	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 4	Schutzzonen	
Artikel 5	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 6	Erschliessung	
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 8	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 9		b Betriebsdruck
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Wasserverschwendung	
Artikel 12	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 13	Bewilligungspflicht	
Artikel 14	Haftung	
Artikel 15	Handänderung	
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges	

#### **II. Wasserverteilung**

##### **A. Grundsätze**

Artikel 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 18	Öffentliche Anlagen
Artikel 19	Private Anlagen

##### **B. Öffentliche Anlagen**

###### *1. Leitungen*

Artikel 20	Planung und Erstellung
Artikel 21	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 22	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 23	Schutz der öffentlichen Leitungen

###### *2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz*

Artikel 24	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

##### **C. Private Anlagen**

###### *1. Grundsätze*

Artikel 25	Kostentragung
Artikel 26	Mängel
Artikel 27	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 28	Installationsbewilligung

###### *2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen*

Artikel 29	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 30	Technische Bestimmungen

#### **III. Finanzielles**

Artikel 31	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 32	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr

Artikel 33		<i>b</i> Löschgebühr
Artikel 34		<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 35	Jährliche Gebühren	
Artikel 36	Standort allfälliger Wasserzähler	
Artikel 37	Revision, Störungen	
Artikel 38	Fälligkeiten	<i>a</i> Anschlussgebühr <i>b</i> Einmalige Löschgebühr <i>c</i> Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	
Artikel 40	Verjährung	
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen	
Artikel 42	Grundpfandrecht	

#### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

### **Wassertarif**

#### **I. Einmalige Gebühren**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

#### **II. Jährliche Gebühren**

Artikel 3	Wiederkehrende Gebühr
Artikel 4	Einschätzung
Artikel 5	Vorübergehende Wasserbezüge
Artikel 6	Wiederkehrende Gebühr bei gemessenen Wasserbezügen
Artikel 7	Mehrwertsteuer

#### **III. Schlussbestimmungen**

Artikel 8	Zuständigkeiten
Artikel 9	Inkrafttreten

<b>Anhang I</b>	Gesetzliche Grundlagen
<b>Anhang II</b>	Ermittlung des umbauten Raumes (uR) nach gemittelten Aussenmassen (Mustervorlage)
<b>Anhang III</b>	Installationsanzeige

# **Wasserversorgungsreglement und Tarif der Einwohnergemeinde Därligen**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Därligen erlassen gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Därligen das folgende Reglement über die Wasserversorgung.

## **I. Allgemeines**

Aufgabe

### **Artikel 1**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Zuständigkeiten

### **Artikel 2**

<sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Wasserversorgung der Bau- und Wasserkommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für den Erlass von Verfügungen, insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

<sup>3</sup> Die Bau- und Wasserkommission ist insbesondere zuständig für.

<sup>a</sup> die Genehmigung des Wasseranschlusses;

<sup>b</sup> die Zuweisung der Anschlussstelle mit zugehörigem Absperrschieber;

<sup>c</sup> die Baukontrolle und Vermessung des Wasseranschlusses.

<sup>d</sup> die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs des privaten Wasseranschlusses.

<sup>e</sup> den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, deren Kataster und die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP);

<sup>d</sup> die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird;

<sup>e</sup> den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, deren Kataster und die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP);

<sup>4</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin ist insbesondere zuständig für die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen, wie Belastungswerte (BW), umbauter Raum (uR) und Wasserbezug.

<sup>5</sup> Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft geregelt. Er ist insbesondere zuständig für die Vermessung des Wasseranschlusses.

<sup>6</sup> Im vorliegenden Reglement sind die zuständigen Organe mit dem Überbegriff „Wasserversorgung“ bezeichnet.

Geltungsbereich des Reglementes	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p><sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p><i>a</i> Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p><i>b</i> Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Artikel 7</b></p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>

Wasserabgabe  
a Menge und Qualität

### Artikel 8

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 12.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

### Artikel 9

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Verwendung  
des Wassers

### Artikel 10

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Wasserverschwendung

### Artikel 11

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Einschränkung der  
Wasserabgabe

### Artikel 12

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Bewilligungspflicht

### Artikel 13

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,

- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,

- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten (z. B. Bauwasser),
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

#### **Artikel 14**

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

#### **Artikel 15**

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

#### **Artikel 16**

Ende des Wasserbezuges

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

#### **Artikel 17**

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

*a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

*b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### **Artikel 18**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen sowie die Absperrschieber. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.



<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

### **Artikel 19**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Artikel 20**

Planung und Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### **Artikel 21**

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Artikel 22**

Sicherung öffentlicher Leitungen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

### **Artikel 23**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Artikel 24**

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und zu Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

Kostentragung

### **Artikel 25**

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

**Artikel 26**

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

**Artikel 27**

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

**Artikel 28**

Installationsbewilligung

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

## **2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

**Artikel 29**

Bewilligung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

**Artikel 30**

Technische Bestimmungen

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers ein Absperrschieber ein. Der Absperrschieber geht nach erfolgter Druckprobe zu Eigentum und Unterhalt an die Wasserversorgung über und darf nur von ihr bedient werden.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen bei Neuanlagen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

### III. Finanzielles

#### Artikel 31

Finanzierung der Anlagen

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

<sup>3</sup> Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

#### Artikel 32

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

#### Artikel 33

b Löschgebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

#### Artikel 34

c Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren

### **Artikel 35**

<sup>1</sup> Zur Deckung der laufenden Kosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Gebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten Belastungswerte BW erhoben.

<sup>2</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 33 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in einer Verordnung fest, die zu veröffentlichen ist.

<sup>4</sup> Bei hohem Wasserverbrauch in Industrie, Gewerbe, Gastgewerbe, Hallenbädern usw., wo die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat das Anbringen einer Wasseruhr verfügen und den Wasserverbrauch nach den Angaben des Wasserzählers verrechnen.

<sup>5</sup> In allfällige Gebäude nach Abs. 4 wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>6</sup> Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Standort allfälliger Wasserzähler

### **Artikel 36**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Revision, Störungen

### **Artikel 37**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

### **Artikel 38**

Fälligkeiten  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte (BW) und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschargebühr

<sup>2</sup> Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschsutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils in der zweiten Jahreshälfte fällig.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

### **Artikel 39**

Einforderung der  
Gebühren

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

### **Artikel 40**

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **Artikel 41**

Gebührenpflichtige  
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### **Artikel 42**

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen

### **Artikel Artikel 43**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Artikel 44**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

### **Artikel 45**

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

### **Artikel 46**

Inkrafttreten, Anpassung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1.1.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

## **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Das vorstehende Reglement über die Wasserversorgung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2010 angenommen.

## **Namens der Einwohnergemeinde Därligen**

Der Präsident

Der Sekretär

Heinz Trittbach

Peter Blatti

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07.06.2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber

Peter Blatti

### **Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2011 wurde im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 23. Dezember 2010 ordnungsgemäss publiziert.

Därlichen, 23. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

Peter Blatti

### **Anhänge**

- Anhang I Gesetzliche Grundlagen
- Anhang II Ermittlung des umbauten Raumes (uR) nach gemittelten Aussenmassen (Mustervorlage)
- Anhang III Installationsanzeige Installationsanzeige / Fertigstellungsmeldung Fertigstellungsmeldung



## **Anhang I**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

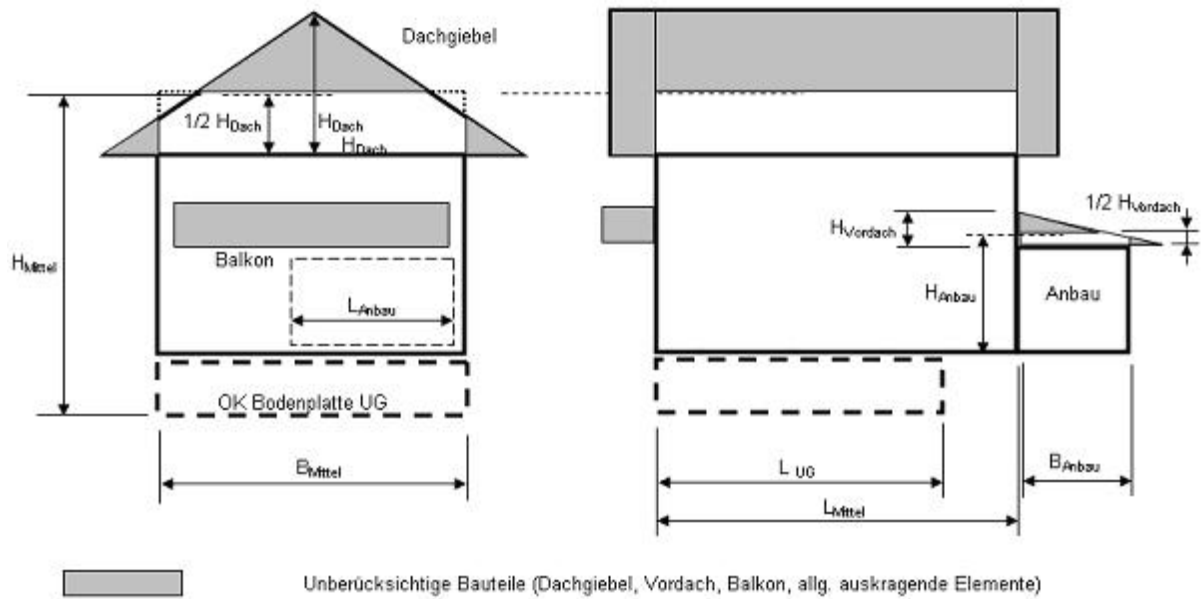
#### **übrige Bestimmungen**

- W3 – Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW)

## Anhang II

### Gemeinde Därligen, Wasserversorgung

Ermittlung des umbauten Raumes (uR) nach gemittelten Ausmassen



### Anhang III

## Installationsanzeige

für die Anschluss- und Grundgebühren der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung

Adresse \_\_\_\_\_ Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

Name Vorname, Wohnung \_\_\_\_\_

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
		UG	EG	1.	2.	DG	K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken (Lavabo)									1			
Spülkasten (WC) / Pissoir									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									0.2			
Spülbecken (Schüttstein z. B. Küche)									2			
Ausgussbecken (Spültrog z. B. Waschküche)									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 Kg / ab 6 Kg									4 / 6			
Durchlauferwärmer									2			
Badebatterie									4			
Garten- oder Garageventil		1 Ventil = 5 BW 2 oder mehr Ventile = 7 BW							5 / 2			
<b>Spezialinstallationen</b>		Beschrieb:							l/min		U	BW
Bassin (fest angeschlossen)									5		1 BW = 6 l/min.	
Laufender Brunnen									5			
Total Belastungswerte (A + B + N)												
Belastungswerte mit Kanalisationsanschluss												
./. davon bestehend (Wasser/Abwasser)												
Neuinstallation (Wasser/Abwasser)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung      B = Bestehend      N = Neuinstallation  
K = Kalt      W = Warm      T = Total      U = Umrechnung

Umbauter Raum m3 uR \_\_\_\_\_ (Berechnungsblatt ist beizulegen)

Ort, Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

## WASSERTARIF

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Därigen erlassen gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 07.06.2010 folgenden Tarif.

### I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

#### Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum ( $m^3$  uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50 BW	Fr.	100.00
	für die weiteren	100 BW	Fr.	50.00
	für jeden weiteren	BW	Fr.	20.00

und pro  $m^3$  uR

b	für die ersten	1'000 $m^3$ uR	Fr.	4.00
	für die weiteren	2'000 $m^3$ uR	Fr.	1.00
	für jeden weiteren	$m^3$ uR	Fr.	0.50

Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100  $m^3$  uR berechnet.

Der Ansatz für die einmaligen Anschlussgebühren basiert auf dem Berner Index der Wohnbaukosten von 138.8 Punkten (Stand 1. April 2009). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Der jeweils gültige Gebührenansatz ist in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Einmalige Löschgebühr

#### Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Wiederkehrende Gebühr

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Die jährliche Gebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

Rahmen

Sie beträgt pro BW				
für die ersten	50 BW	Fr.	4.00	bis 9.00
für die weiteren	100 BW	Fr.	2.00	bis 5.00
für jeden weiteren BW		Fr.	1.00	bis 2.50

Pro Gebäudeeinheit werden in jedem Fall mindestens 10 BW berechnet.

Jährliche Löschgebühr <sup>2</sup> Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m<sup>3</sup> uR

für die ersten	1'000 m <sup>3</sup> uR	Fr. 10.00	bis	40.00
für die weiteren	2'000 m <sup>3</sup> uR	Fr. 5.00	bis	20.00
für alle weiteren		Fr. 2.00	bis	10.00

Es werden in jedem Fall mindestens 200 m<sup>3</sup> uR berechnet.

Einschätzung

#### Artikel 4

Wasserbezüge die nicht genau abgegrenzt werden können werden vom Gemeinderat eingeschätzt. Ändern sich die Verhältnisse (z. B. durch Erweiterung, Zunahme der Benützungszeit), kann der Einbau eines Wasserzählers und die Verrechnung nach tatsächlichem Wasserbezug durch den Gemeinderat verfügt werden (mit Grund- und Verbrauchsgebühr).

Vorübergehende Wasserbezüge

#### Artikel 5

Für vorübergehende ungemessene Wasserbezüge (z. B. Bauwasser) wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Pro Objekt	Rahmen
für Einfamilienhäuser	Fr. 150.00 bis 300.00
für Mehrfamilienhäuser	Fr. 300.00 bis 600.00

Der Ansatz für Mehrfamilienhäuser gilt sinngemäss auch für vorübergehende Wasserbezüge bei Ausführung von Tiefbauarbeiten, wie Strassenbau, allgemeine Unterhalts- und Reinigungsarbeiten usw., wobei die Anzahl verrechneter Pauschalen auf die Bezugsdauer und den tatsächlichen Wasserbedarf abgestimmt wird.

Der Gemeinderat kann die Messung des Verbrauchs mittels Wasseruhr verlangen.

Wiederkehrende Gebühr bei gemessenen Wasserbezügen

#### Artikel 6

Die Gebühr für gemessene Wasserbezüge gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 35 Abs. 4 und gemäss Wassertarif Art. 6 beträgt Fr. 0.50 – Fr. 2.00 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch mindestens jedoch Fr. 100.00.

Mehrwertsteuer

#### Artikel 7

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

### III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Ansätze für die Gebühren gemäss Artikel 3, 4 und 6 innerhalb der festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem Rechnungsbudget des laufenden Jahres in einer Verordnung fest.

Inkrafttreten

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1.1.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 29. Dezember 1980.

### **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Der vorstehende Tarif zum Reglement über die Wasserversorgung wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2010 angenommen.

### **Namens der Einwohnergemeinde Därligen**

Der Präsident

Der Sekretär

Heinz Trittbach

Peter Blatti

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Tarif während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 03.12.2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

Der Gemeindeschreiber

Peter Blatti

### **Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2011 wurde im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 23. Dezember 2010 ordnungsgemäss publiziert.

Därligen, 23. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

Peter Blatti